

Trotz Unterschrift kein Geld – wer will das schon

Ein Gastbeitrag von Dr. Sven Mehlhorn, Rechts- und Fachanwalt für Strafrecht, Gießen und Hanau.

Verträge, die in mittleren oder größeren Unternehmen abgeschlossen werden, unterzeichnet nicht immer der Geschäftsführer. Oft wird von dritten, im Unternehmen beschäftigten Personen unterschrieben. In einigen Fällen entstehen dann später im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen Probleme, wenn die Verträge von Personen unterzeichnet wurden, bei denen unklar ist, ob diese hierzu überhaupt berechtigt und ermächtigt waren. Häufig wird der Einwand, dass eine Person keine Vollmacht besitze, genutzt, um gezielt Rechnungen betreffend „unliebsamer“ Leistungen nicht zu bezahlen. Lesen Sie nachfolgend, wer Verträge (wirksam) unterschreiben darf und was es mit „ppa.“, „i. A.“ und „i. V.“ auf sich hat.

Grundlagen zur Vertretung: Wer darf unterschreiben?

Zumindest bei größeren Unternehmen ist es häufig so, dass nicht alle Verträge vom Geschäftsführer gezeichnet werden, sondern von Mitarbeitern, die in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich tätig und für diesen verantwortlich sind. Diese Personen werden meist als Ansprechpartner ausgewählt, da sie auch im Nachgang, bei der täglichen Arbeit, für die anderen Abteilungen des Unternehmens als Ansprechpartner fungieren.

Um sicher zu gehen, dass der jeweilige Mitarbeiter auch berechtigt ist, Verträge für das Unternehmen rechtsverbindlich einzugehen, bestehen einige gesetzlich typisierte Vertreter sowie solche Vertreter, die durch Erklärung des Unternehmens (als Arbeitgeber) ermächtigt sind, Verträge im Namen des Unternehmens abzuschließen. Dazu im Einzelnen:

Der Geschäftsführer:

Er vertritt ein Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Der Umfang der gesetzlichen Vertretungsmacht ist nach außen hin unbeschränkt. Bei Zeichnungen eines Geschäftsführers kann davon ausgegangen werden, dass dieser stets in der Lage ist, rechtswirksame Verträge für seine Gesellschaft zu schließen.

Der Prokurist:

Dieser handelt mit gesetzlich vermuteter Vertretungsmacht. Die Prokura ist eine handelsrechtliche Art der Vollmacht, vgl. §§ 48 ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Sie umfasst alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Sie ist Dritten gegenüber nicht einschränkbar und es können auch branchenübergreifende Geschäfte getätigt werden. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Bezeichnung des Unternehmens seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt. Häufig wird dieser Zusatz mit „ppa.“ angegeben.

Sowohl Erteilung als auch Löschung der Prokura sind in das Handelsregister einzutragen und daher öffentlich bekanntzugeben. Auch im Falle eines Prokuristen wird gesetzlich vermutet, dass dieser in der Lage ist, rechtswirksam Verträge mit Geschäftspartnern einzugehen, solange es sich nicht um sog. Prinzipalgeschäfte handelt. Hierzu gehören ganz essenzielle Geschäfte, wie beispielsweise Grundstücksgeschäfte, die Auflösung der Gesellschaft oder die Änderung des Zwecks der Gesellschaft.

In manchen Fällen ist die Prokura nicht als Einzelprokura, sondern als sog. Gesamtprokura ausgestaltet, so dass zwei Prokuristen oder ein Prokurist mit einem Geschäftsführer unterzeichnen müssen. Diese Einschränkung ist ebenfalls aus dem Handelsregister zu ersehen. Auch die Frage, ob ein Mitarbeiter über Prokura verfügt, kann dem Handelsregister entnommen werden (www.handelsregister.de).

Der Handlungsbevollmächtigte:

Handlungsbevollmächtigte sind gewissermaßen die „kleinen Prokuristen“ und geben im Geschäftsverkehr nach außen hin eine Willenserklärung zwar in ihrem eigenen Namen, aber nicht für sich selbst, sondern für den Vollmachtgeber ab, vgl. § 56 HGB. Der Handlungsbevollmächtigte ist bevollmächtigt, Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringen, abzuschließen (vgl. § 54 HGB). Häufig sind Handlungsbevollmächtigte Team- oder Abteilungsleiter und somit in der mittleren Führungsebene eines Unternehmens zu finden.

Die Handlungsvollmacht ist häufig auf einen bestimmten Wirkungsbereich beschränkt, im Regelfall auf den Inhalt der Geschäfte, welche die jeweilige Abteilung für gewöhnlich betreffen. Der Handlungsbevollmächtigte ist nicht im Handelsregister eingetragen. Er verfügt aber regelmäßig über eine schriftliche Vollmacht, die auch den Umfang der Vertretungsmacht regelt. Im Zweifel sollten diese Vollmachten vorher vorgelegt werden, um später unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Wie die Vertreter des Unternehmens (nicht) zu erkennen sind

In der Regel lässt sich die Position des Vertreters und Unterzeichners aus der Art und Weise der Unterschrift herleiten. Wie eingangs erwähnt bedeutet „ppa.“ schlicht und ergreifend „per Prokura“ und wird dem Namen vorangestellt. Hier zeichnet also der Prokurist eines Unternehmens.

Verträge, die mit „i. A.“ unterzeichnet werden, also „im Auftrag“, sind jedoch mit Vorsicht zu genießen. Der Zusatz bedeutet, dass der Unterzeichner nur eine allgemeine, informative Botschaft überbringt, aber keine Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts trägt und regelmäßig nicht vertretungsberechtigt ist.

Die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i. V.“ wiederum bedeutet „in Vollmacht“ und weist aus, dass der Handlungsbevollmächtigte unterzeichnet. Handlungsbevollmächtigte, die mit „i. V.“ unterschreiben, geben im Geschäftsverkehr nach außen hin eine Willenserklärung für den Vollmachtgeber ab. Soweit ein potenzieller Geschäftspartner mit „i. V.“ unterschreibt, gibt er an, Handlungsbevollmächtigter zu sein.

Bedeutung für den Unternehmensalltag bei Unterschrift „i. A.“

Für den Unternehmensalltag bedeutet die Unterscheidung, dass ein Vertrag, der „i. A.“ gezeichnet wurde, nicht ohne weiteres als wirksam angesehen werden kann. Denn diese Kennzeichnung lässt eben gerade keine Vertretungsmacht erkennen. Für den Fall, dass Sie mit einem solchen Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Vertrag abgeschlossen haben, können sich hieraus unterschiedliche Wertungen ergeben:

Genehmigung des Geschäfts:

In vielen Fällen wird der Vertrag schlichtweg erfüllt, d. h. die vertraglichen Leistungen und Gegenleistungen erbracht. Der Vertrag ist daher gewissermaßen im Nachhinein genehmigt worden. Die Behandlung des Vertretergeschäftes als wirksames Rechtsgeschäft, insbesondere das Vornehmen von Erfüllungshandlungen (z. B. Zahlung aufgrund des Vertrages), sind jedoch nicht immer und ohne weiteres als konkludente Genehmigung i. S. v. § 177 Abs. 1 BGB zu bewerten.

Der Vertretene muss zumindest damit rechnen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat. Zudem ist das Handeln unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts nur dann eine Genehmigung, wenn auch aus der Perspektive eines verständigen objektiven Dritten angenommen werden kann, dass der Vertretene weiß oder damit rechnet, dass das Vertretergeschäft schwebend unwirksam ist. Sofern der Vertretene rechtsgeschäftliche Handlungen in Bezug auf das vermeintlich wirksame Vertretergeschäft vornimmt, handelt es sich dabei um eigene Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit selbständig zu beurteilen ist.

Anscheins- und Duldungsvollmachten:

Auch dann, wenn ein Vertreter ohne Vertretungsmacht handelte und das Geschäft an sich unwirksam ist, kann dennoch ein Anspruch gegen den Vertretenen (bzw. das Unternehmen) bestehen. Wenn dieser nämlich treuwidrig handelt und sich später auf die Unwirksamkeit des Vertretergeschäftes beruft, ist er zur Zahlung verpflichtet. Dies hat die Rechtsprechung in jenem Fall angenommen, in dem das Vertretergeschäft über die Vollmacht hinausging und der Vertretene es über Jahre als wirksam behandelt und erfüllt hat. Das heißt, verkürzt ausgedrückt, dass der Vertretene durch das Durchwinken und Erfüllen von ähnlich gelagerten alten Verträgen den Anschein setzen kann, dass eine bestimmte Person Vertretungsmacht hat (Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht), obwohl die Person tatsächlich keine entsprechende Vollmacht nachweisen kann.

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht:

Sofern von keinem wirksamen Vertragsschluss auszugehen ist, kann der Vertreter ohne Vertretungsmacht ggf. selbst haftbar gemacht werden. Dies ist allerdings in vielen Fällen keine erstrebenswerte Lösung, da häufig durch Zeitablauf Verjährungsprobleme entstehen können und/oder der Vertreter ohne Vertretungsmacht möglicherweise gesondert in Anspruch genommen werden müsste. Auch bleibt für den Fall des Obsiegens unklar, ob dieser ausreichend solvent ist.

Handlungsvorschläge für die Praxis

Regelmäßig lässt sich aus der Stellung des Ansprechpartners im Unternehmen bereits herauslesen, ob dieser die Vollmacht haben könnte, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen. Dies dürfte bei Abteilungsleitern, Teamleitern etc. regelmäßig der Fall sein, sofern die maßgebliche Abteilung auch von den Leistungen betroffen ist und eine weitere Person aus dem Unternehmen in ähnlicher Position ebenfalls unterzeichnet. Sachbearbeiter oder nicht mit Leitungsfunktionen ausgestattete Mitarbeiter dürften regelmäßig keine Vollmacht haben.

Generell empfehlenswert wäre es, dass zwei Personen aus dem Unternehmen zeichnen. Dadurch könnte gewährleistet sein, dass zumindest eine interne Kontrolle stattfindet und kein schnelles Abzeichnen ohne Rücksprache mit den jeweiligen Verantwortlichen erfolgt. Der Geschäftsführer sowie die Prokuristen sollten in der Lage sein, herkömmliche Verträge (Rahmenverträge etc.) zu schließen. Dennoch empfiehlt sich ein Blick in das Handelsregister. Ratsam ist es ebenfalls, sich stets eine Vollmacht vorlegen zu lassen, sofern kein Prokurist oder Geschäftsführer unterzeichnet.

Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Unternehmen unbedingt eine klare Regelung der Zuständigkeiten und Vollmachten getroffen werden.

Über den Autor



Dr. Sven Mehlhorn ist Rechtsanwalt in der Vertragsanwaltskanzlei der atriga GmbH, Rechtsanwälte Dr. Schubert & Kollegen, mit Sitz in Gießen und Hanau. Er verfügt über langjährige Erfahrung bei der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen und unterstützt die Mandanten der atriga GmbH bundesweit als Vertragsanwalt bei der Prozessführung. Er berät und vertritt darüber hinaus insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in allen unternehmerischen Belangen, gemeinsam mit den Kollegen aus der Kanzlei. Das Spektrum reicht von der zivilrechtlichen bis hin zur steuerlichen bzw. strafrechtlichen Tätigkeit. Mandate werden in der Kanzlei Dr. Schubert & Kollegen überwiegend mit fachlich unterschiedlich besetzten Teams bearbeitet, so dass jedes Mandat von den jeweiligen Spezialisten in der Kanzlei betreut wird.

Weitere Informationen: www.kanzleias.de oder E-Mail an mehlhorn@kanzleias.de

Über atriga

atriga besitzt als eines der wenigen Inkasso-Unternehmen eine eigene IT-Entwicklungsabteilung mit der Erfahrung aus tausenden von Mandaten von über 25.000 Mandanten. Kleinere und mittlere Unternehmen, wie auch weltweit tätige Konzerne und Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen (z. B. Assekuranz, Banken, eCommerce, Gesundheitswesen, Immobilien, Logistik, öffentlicher Personenverkehr, Payment, Telekommunikation, Verlage, Versandhandel, Versorger) nutzen diese umfassende Expertise. atriga ist Partner namhafter Payment-, Warenwirtschafts- und Shop-Software-Anbieter, Vertragspartner der SCHUFA Holding AG und der meisten Auskunfteien, Mitglied im Bundesverband Credit Management BvCM e. V., im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen BDIU e. V., im Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V., in der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit GDD e. V. und im Bundesverband der Dienstleister für Online Anbieter BDOA e. V.

Mit Hilfe der selbst entwickelten modernsten IT-Lösungen realisiert atriga für Mandanten hochtransparente und automatisierte, völlig individuelle und maximal personalisierte Inkasso-Verfahren. Diese neuen Lösungen für personalisiertes Inkasso geben dem Mandanten die Möglichkeit, zusätzliche Erlös- und Kundenrückgewinnungspotenziale und – aufgrund maximaler Automatisierung – gleichzeitig innerbetriebliche Effizienzsteigerungen zu nutzen. Für den Mandanten mehr Ertrag – geringerer Aufwand.

Impressum

atriga GmbH, Pittlerstraße 47, 63225 Langen
Telefon +49 (0)6103 3746-0, Telefax +49 (0)6103 3746-100
E-Mail info@atriga.com, Internet (inklusive ausführlichem Impressum) www.atriga.com

Rechtliche Hinweise: Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und können Ihnen nicht den ggf. nötigen Weg zum Rechtsanwalt ersparen. Es werden hier nur allgemeine Hinweise gegeben, die auf Ihren konkreten Einzelfall möglicherweise nicht angewendet werden können. Das besprochene Themengebiet kann im Rahmen solcher Informationen nur angeschnitten, niemals aber vollständig behandelt werden. Alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und der atriga GmbH ist in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht und implizieren daher keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts.